

3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des KVG des LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl.-Nr.9 LSA S. 72 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.07.2018 (Beschluss-Nr. 294-41/18/SR) folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen.

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Arten der Grabstätten

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden, ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten haben dessen Erben der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.

(2) Das Nutzungsrecht wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, ausgenommen von dieser Festlegung sind Wahlgrabstätten auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt und die Urnennischen im Kolumbarium auf dem Parkfriedhof in Löbejün.

(3) Aus dem Erwerb der Nutzungsrechte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten
4. Ehrengabstätten und Kriegsgräber
5. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
6. Baumgrabstätten für Urnen
7. Kolumbarium auf dem Parkfriedhof Löbejün

(5) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 19 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 19 Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumbestattungen von Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich ohne eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte möglich.

(2) Baumbestattungen werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten. Die Friedhofsverwaltung führt entsprechende Lagepläne mit Verzeichnis der Verstorbenen.

(3) Die Beisetzung in diesen Grabstätten darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

- (4) Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet. Zur Anbringung von Grabzeichen werden an einem zentralen Platz auf der Baumgrabstätte entsprechende Stelen o.ä. vorgehalten.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Baumgrabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (6) Umbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 20 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 20 Kolumbarium

- (1) Im Kolumbarium können je Urnennische bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

Die bisherigen §§ 19 bis 28 werden durch die Einfügung zu §§ 21 bis 30

Artikel 2

§ 30 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.07.2018 unter der Beschluss-Nr. 294-41/18/SR beschlossene 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 27.07.2018 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 27.07.2018

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.07.2018 unter der Beschluss-Nr. 294-41/18/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 27.07.2018 unterzeichnete und ausgefertigte 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 7, Ausgabe Nr. 8 vom 15.08.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 27.07.2018

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -